

Beitragsordnung 2020

beschlossen vom Verwaltungsrat am 23.09.2019

§ 1

Erhebungszeitraum/Beitragspflicht/Bemessungsgrundlage

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Die Beitragspflicht richtet sich nach den Verhältnissen am 1.1. des Erhebungszeitraumes. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach den aus allen zulässigen Berufstätigkeiten erzielten Entgelten (ohne Umsatzsteuer) des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei kann der Umsatz mit Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sofern diese Mitglied des IDW sind, offen in Abzug gebracht werden; dieser Umsatz ist in der Beitragsveranlagung gesondert auszuweisen. Die ermittelten Umsätze, bzw. der ermittelte Beitrag gelten als verbindlich, sofern bis zum 31.12. des Beitragsjahres keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsberechnung für Wirtschaftsprüfer

1. Aufnahmegebühr 75,- €
Die Aufnahmegebühr entfällt, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Wirtschaftsprüfer gestellt wird.
2. Wirtschaftsprüfer, die in eigener Praxis tätig sind
Die Beitragsveranlagung ist für jedes Mitglied getrennt vorzunehmen. Mitglieder einer Sozietät und Partner einer nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft haben sich unter Zugrundelegung des auf sie entfallenden Umsatzanteils aus der Sozietät bzw. der Partnerschaftsgesellschaft (z. B. nach dem Gewinnverteilungsschlüssel) getrennt zu veranlagern.
 - 2.1 Jahresbeitrag bei Umsätzen

| | |
|---|---------|
| bis 7 500,- €/Jahr | 25,- € |
| über 7 500,- bis 12 500,- €/Jahr | 35,- € |
| über 12 500,- bis 25 500,- €/Jahr | 50,- € |
| über 25 500,- bis 38 000,- €/Jahr | 75,- € |
| über 38 000,- bis 50 000,- €/Jahr | 100,- € |
| über 50 000,- bis 100 000,- €/Jahr | 160,- € |
| über 100 000,- bis 150 000,- €/Jahr | 215,- € |
| über 150 000,- € für je angefangene 50 000,- €/Jahr Steigerung um | 77,-* € |
 - 2.2 Für Wirtschaftsprüfer, die im Laufe des Beitragsjahres infolge ihres Alters oder aus sonstigen Gründen in den Ruhestand treten, können auf Antrag statt der Vorjahresumsätze die im Beitragsjahr erzielten Leistungsentgelte für die Beitragseinstufung zugrunde gelegt werden, und zwar nach Staffelung gemäß 2.1.
 - 2.3 Beschäftigt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfer-Sozietät bzw. Partnerschaftsgesellschaft weitere Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Praxis als Angestellte, die dem Institut als Mitglieder nicht angehören, so ist neben dem eigenen Jahresbeitrag des Wirtschaftsprüfers bzw. der Sozietät oder Partner für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer ein Zusatzbeitrag von 150,-** €/Jahr zu entrichten.
 - 2.4 Unterhält ein Wirtschaftsprüfer eine Sozietät bzw. eine nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft mit Wirtschaftsprüfern, die dem Institut nicht angehören, so hat der Wirtschaftsprüfer neben dem eigenen Jahresbeitrag für jeden dem Institut nicht angehörenden Sozietät bzw. Partner zusätzlich zu dessen Umsatzanteil einen Zusatzbeitrag von 175,- €/Jahr zu entrichten.
 - 2.5 Ist ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis tätig und erzielt er außerdem Einkünfte aus einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 2 WPO und/oder einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 7 bis 11 WPO und/oder einer genehmigten Tätigkeit des § 43a Abs. 3 WPO, so ist die Veranlagung nach der Summe der Umsätze aus eigener Praxis und der Einkünfte aus einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 7 bis 11, Abs. 2, Abs. 3 WPO unter Anwendung der Staffelung gem. 2.1 vorzunehmen.
Erzielt ein Wirtschaftsprüfer ohne eigene Praxis Einkünfte aus einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 7 bis 11 WPO, so ist die Veranlagung unter Anwendung der Staffelung gem. 2.1 vorzunehmen. Erzielt ein Wirtschaftsprüfer ohne eigene Praxis Einkünfte aus einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 7 bis 11 WPO und zusätzlich Einkünfte aus einer Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 2 WPO und/oder einer gem. § 43a Abs. 3 WPO genehmigten Tätigkeit, so ist die Veranlagung nach der Summe der Umsätze unter Anwendung der Staffelung gem. 2.1 vorzunehmen.
 - 2.6 Ist ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und darüber hinaus in einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig, ist – sofern der zu veranlagende Umsatz aus der eigenen Praxis 50.000,- € nicht übersteigt – ein Beitrag in Höhe von 150,- € zu entrichten. Liegt der Umsatz aus eigener Praxis über 50.000,- €, so errechnet sich der Betrag nach der Staffelung gem. 2.1.
3. Wirtschaftsprüfer, die nicht in eigener Praxis tätig sind
Jahresbeitrag 150,-** €
 - 3.1 Hat ein Wirtschaftsprüfer im vorangegangenen Kalenderjahr außerdem eine Praxis in eigenem Namen ausgeübt und überstieg der zu veranlagende Umsatz in eigener Praxis 50 000,- €, so ist die Veranlagung nur nach der Staffelung gemäß 2.1 vorzunehmen. Beträgt der zu veranlagende Umsatz aus eigener Praxis bis 50.000,- €, verbleibt es bei dem Jahresbeitrag von 150,- €.
 - 3.2 Ein Wirtschaftsprüfer, der Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes, Partner (Partnerschaftsges.), persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, welche die Mitgliedschaft zum IDW nicht unterhält, hat bei seiner persönlichen Beitragsveranlagung den Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzugeben und der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Sind mehrere Wirtschaftsprüfer Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes, Partner (Partnerschaftsges.), persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so ist der Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den Wirtschaftsprüfern aufzuteilen, die die Mitgliedschaft zum IDW unterhalten.
 - 3.3 Unterhält ein Wirtschaftsprüfer, auf den Ziffer 3.2 zutrifft, auch eine eigene Praxis und beträgt der Umsatz der eigenen Praxis unter Berücksichtigung des gem. § 1 abzugsfähigen Umsatzes bis 50 000,- €, so ist zusätzlich neben dem Beitrag, der sich aus dem ihm gemäß Ziffer 3.2 zuzurechnenden Umsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt, ein Beitrag in Höhe von 150,-** € zu zahlen. Liegt der Umsatz aus eigener Praxis über 50 000,- €, so ist der Beitrag getrennt zu errechnen, und zwar zum einen nach dem Umsatz der eigenen Praxis und zum anderen aus dem ihm zuzurechnenden Umsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
 - 3.4 Unterhält ein Wirtschaftsprüfer keine eigene Praxis und übt er seine Berufstätigkeit als Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes, Partner (Partnerschaftsges.), persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus, welche die Mitgliedschaft zum IDW nicht unterhält, so ist zusätzlich neben dem Beitrag, der sich aus dem ihm zuzurechnenden Umsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt, ein Beitrag in Höhe von 150,-** € zu zahlen.
4. Wirtschaftsprüfer mit beruflichem Sitz im Ausland 120,- €

§ 3

Beitragshöhe und Beitragsberechnung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Aufnahmegebühr 75,- €
2. Der Jahresbeitrag errechnet sich gemäß der Staffel in § 2 Abs. 2.1.
3. Sind in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfer tätig, die dem IDW als Mitglied nicht angehören, so ist für jeden dieser Wirtschaftsprüfer ein Zusatzbeitrag von 150,-** €/Jahr zu entrichten.
4. Ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gesetzlicher Vertreter einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche die Mitgliedschaft zum IDW nicht unterhält, so hat sie bei ihrer Beitragsberechnung auch den Umsatz der anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde zu legen.

§ 4

Beitragshöhe und Beitragsberechnung für außerordentliche Mitglieder

1. Aufnahmegebühr 75,- €
2. Ehemalige und beurlaubte Wirtschaftsprüfer
Jahresbeitrag 120,- €
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner (Partnerschaftsges.) und persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind
Jahresbeitrag 120,- €
4. Mitglieder einer Sozietät mit Wirtschaftsprüfern und Partner einer nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft, die selbst nicht Wirtschaftsprüfer sind
Jahresbeitrag 120,- €
5. Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, sowie entsprechende Prüfungsgesellschaften oder Berufszusammenschlüsse ausländischen Rechts
Jahresbeitrag 120,- €
6. Organisationen und Einrichtungen, die gleichartige Aufgaben wie Wirtschaftsprüfer durchführen
Jahresbeitrag je Prüfer einschließlich Wirtschaftsprüfer nach dem Stande vom 1. Januar des Beitragsjahres 120,- €

Sind in einer Organisation bzw. Einrichtung, die gleichartige Aufgaben wie Wirtschaftsprüfer durchführt, Wirtschaftsprüfer tätig, die dem Institut als Mitglied nicht angehören, so ist neben dem eigenen Jahresbeitrag dieser Institution für jeden dieser Wirtschaftsprüfer ein Zusatzbeitrag von 85,- €/Jahr zu entrichten.

§ 5

Beitragsveranlagung

Zu Beginn eines jeden Beitragsjahres fertigt jedes Mitglied die von der Geschäftsstelle übersandte „Beitragsveranlagung“ unter Kennzeichnung der für die Beitragseinstufung maßgebenden Merkmale selbst aus.

Die Veranlagung ist der Geschäftsstelle bis zum 30.4. des betreffenden Beitragsjahres unterschrieben zuzustellen. Liegt der Geschäftsstelle bis zu diesem Zeitpunkt die vollständig ausgefertigte „Beitragsveranlagung“ nicht vor, so ist die Geschäftsstelle berechtigt, die Beitragseinstufung auf dem Schätzungswege vorzunehmen. Im Falle der Schätzung gilt die Beitragsveranlagung als verbindlich, sofern nicht bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Beitragsveranlagung erfolgte, schriftliche Einwendungen erhoben werden.

§ 6

Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag ist ohne **besondere Aufforderung** bis zum 30.4. des betreffenden Beitragsjahres in voller Höhe zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 6 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

§ 7

Beitragsfreistellung, Beitragsermäßigung und Beitragserlass

1. Mitglieder, die infolge ihres Alters oder aus sonstigen Gründen im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit ausüben, zahlen keinen Jahresbeitrag.
2. Für Mitglieder, bei denen die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erst im Laufe des Beitragsjahres vollzogen ist und die im gleichen Jahr sowie in den folgenden Jahren ausschließlich in eigener Praxis tätig sind, gilt § 1 der Beitragsordnung.
Im darauffolgenden Jahr kann der Beitrag auf Antrag auf die unterste Beitragsstufe festgesetzt werden.
Im zweiten Jahr nach der Bestellung kann der Beitrag auf Antrag auf die zweitniedrigste Beitragsstufe festgesetzt werden.
Danach und in den folgenden Jahren wird der Beitrag nach der in § 2 Abs. 2.1 festgesetzten Staffelung erhoben.
3. Der Vorstand kann in Sonderfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Diesbezügliche Anträge bedürfen einer eingehenden Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger wesentlicher Umstände.
4. Anträge auf Beitragsermäßigung gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 sind der „Beitragsveranlagung“ beizugeben.
Die vom Vorstand getroffene Entscheidung bezieht sich, außer in Fällen des Abs. 1, jeweils nur auf das in Betracht kommende Beitragsjahr.
5. Außerordentliche Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres nach § 18 Abs. 4 WPO über die Erlaubnis verfügen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen, sind von der Beitragsleistung freigestellt.

Zur Durchführung einer Imagekampagne mit dem Ziel der Förderung des Berufsnachwuchses hat der Verwaltungsrat am 13.11.2012 beschlossen, einen Sonderbeitrag zu erheben. Dieser ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Durchführung der Maßnahmen. Zu weiteren Einzelheiten vgl. unser diesbezügliches Mitgliederrundschreiben vom Januar 2013 (www.idw.de, Mitgliederbereich, Rubrik Imagekampagne).

* In diesem Betrag sind 2,- € für die Imagekampagne enthalten.

** In diesem Betrag sind 30,- € für die Imagekampagne enthalten.